

Der harte Brexit und die verbrauchsteuerrechtlichen Folgen 2019

In Kürze

Die Zollverwaltung weist in einer Fachmeldung vom 02. April 2019 auf die verbrauchsteuerrechtlichen Folgen eines harten Brexit für die Nutzung des EMCS-Systems hin.

Am 12. April 2019 erfolgt nach derzeitigem Stand der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Aktuell liegt noch kein gültiges Übergangsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vor, das einen geordneten Austritt regelt. Es bleibt abzuwarten, ob der Austrittstermin aufgrund einer etwaigen Zustimmung der EU-Regierungschefs auf den 30. Juni 2019 verschoben wird.

In der Märzausgabe unseres Newsletters haben wir bereits u.a. auf bevorstehende Änderungen im Zusammenhang mit dem EMCS System verwiesen. Am 02. April 2019 hat die deutsche Zollverwaltung ihrerseits explizit auf die verbrauchsteuerrechtlichen Folgen des Brexits im Hinblick auf das EMCS-Verfahren hingewiesen.

Nutzung des EMCS-Systems

In der Fachmeldung der deutschen Zollverwaltung wird klargestellt, dass nach einem harten Brexit von britischer Seite aus unter anderem auf die Nutzung des EMCS-Systems vollständig verzichtet werden muss. Sämtliche verbrauchsteuerrechtlichen Erlaubnisse, Zulassungen und Registrierungen von Wirtschaftsbeitragenden mit Sitz im Vereinigten Königreich erlöschen an dem Tag des Austritts Großbritanniens aus der EU.

Großbritannien gilt nach dem Austritt als Drittland, weshalb auch Lieferungen verbrauchsteuerrechtlicher Waren nach und aus Großbritannien als zollrechtliche Ausfuhren bzw. Einfuhren zu behandeln sind.

Beendigung von EMCS-Vorgängen

In Ermangelung einer EMCS-Teilnahme auf britischer Seite werden EMCS-Beförderungsvorgänge bzgl. Lieferungen in das Vereinigte Königreich nur bis zum Austrittsdatum mittels entsprechender Eingangsmeldung beendet werden können. Danach wird die Beendigung manuell anhand von Ersatznachweisen vorzunehmen sein. Im EMCS-System wird dies nicht nachzuvollziehen sein.

Wenn die Ware bis zum Austrittsdatum beim deutschen Empfänger eingeht, können die EMCS-Beförderungsvorgänge aus dem Vereinigten Königreich gemäß dem Informationsschreiben auch noch nach dem Austrittsdatum ordnungsgemäß durch Abgabe der entsprechenden Eingangsmeldung durch die deutschen Empfänger beendet werden.

Offene EMCS-Vorgänge nach dem Austrittsdatum

Die deutsche Zollverwaltung weist darauf hin, dass bzgl. nach dem Austrittsdatum noch offener EMCS Vorgänge im Steuergebiet grundsätzlich von dem Eintritt einer steuerentstehungsbegründenden Unregelmäßigkeit zum Zeitpunkt des Austrittsdatums auszugehen ist (vorbehaltlich einer zollamtlichen Einzelfallprüfung).

Als Ursache für die nicht ordnungsgemäße Beendigung der offenen EMCS Vorgänge wird der Brexit gewertet, da

das Vereinigte Königreich ab dem Austrittszeitpunkt nicht mehr berechtigt ist, am EMCS-Verfahren teilzunehmen.

Entscheidend für diesen Entstehungstatbestand ist der Ort, an dem sich die verbrauchsteuerpflichtige Ware im Zeitpunkt des Austritts befunden hat. Nur auf Ware, die sich im Steuergebiet befunden hat, ist dieser Entstehungstatbestand anzuwenden. Die Beweislast, dass sich die Ware nicht im Steuergebiet befunden hat, und somit durch die deutsche Zollverwaltung keine Verbrauchssteuer zu erheben ist, trägt jedoch stets der Wirtschaftsbeteiligte selbst.

Fazit

Die Eröffnung von EMCS-Verfahren in oder aus Richtung des Vereinigten Königreiches in unmittelbarer, zeitlicher Nähe zum Austrittsdatum birgt hiernach schwer zu kalkulierende Risiken für die Wirtschaftsbeteiligten.

Darüber hinaus besteht die Gefahr eines nicht unerheblichen Mehraufwands in Bezug auf die Beibringung von Beendigungsnachweisen bzw. Verbleibsnachweisen zum Zeitpunkt des Austritts.

Den Wirtschaftsbeteiligten kann im Zusammenhang mit der Nutzung des EMCS-Systems im Einklang mit der deutschen Zollverwaltung also nur empfohlen werden, sämtliche Vorgänge zum aktuellen Austrittsdatum 12.04.2019 zu beenden, um ungewünschten, negativen Steuereffekten bzw. Mehraufwand vorzubeugen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 6378-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.